

Prüfungskommission für Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfungsexamen gemäß §§ 5-14 a WPO

Aufsichtsarbeit in dem Modul
„Wirtschaftsrecht“

2. Halbjahr 2019

Termin: 25. Juni 2019

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

Hilfsmittel:

1. Schönfelder, Deutsche Gesetze
– Textsammlung und Ergänzungsband –
2. Wirtschaftsgesetze, 35., aktualisierte Auflage, 2019,
IDW Verlag GmbH

Die Aufgabenstellung umfasst einschließlich dieses Vorblattes **6 Seiten**.

**Bitte geben Sie nach Ende der Bearbeitungszeit
auch die Aufgabenstellung ab!**

Bearbeitungshinweise

Die Klausur besteht aus 3 Aufgaben, die alle zu bearbeiten sind!

Bei jeder Aufgabe sind die maximal erreichbaren Punkte angegeben. Diese Punkte sollen zugleich einen Anhaltspunkt für die Gewichtung der Aufgaben darstellen. Es sind maximal 100 Punkte zu erreichen, davon

- Aufgabe 1: 40 Punkte
- Aufgabe 2: 30 Punkte
- Aufgabe 3: 30 Punkte

Gehen Sie nur auf die konkreten Fragestellungen ein und verzichten Sie auf allgemeine Darlegungen ohne Bezug zur jeweiligen Fragestellung! Nennen Sie dabei stets die relevanten Rechtsvorschriften an!

Aufgabe 1 (40 Punkte)

Die V-AG, ein Automobilhersteller, wird wegen Manipulationen zur Umgehung gesetzlich vorgegebener Grenzwerte für Autoabgase von der Staatsanwaltschaft B wegen Aufsichtspflichtverletzungen gemäß § 130 OWiG zu einer Geldbuße von einer Milliarde Euro verpflichtet. Dabei hat die Staatsanwaltschaft festgestellt, dass in der Abteilung Motorenentwicklung eine spezielle Erkennungssoftware entwickelt und dann in bestimmte Motoren eingesetzt wurde, die den Ausstoß von Abgasen (insbesondere von Stickoxiden) bei Abgastests reduzierte, während im Normalbetrieb weiterhin hohe Autoabgase ausgestoßen wurden. Mit diesen erhöhten Werten erfüllen die Motoren nicht die gesetzlichen Umweltvorgaben, und darüber hinaus verlieren die Fahrzeuge ihre jeweiligen Zulassungen bei den entsprechenden Zulassungsbehörden. Die Buße setzt sich aus dem gesetzlichen Höchstbetrag von fünf Millionen Euro sowie einer Abschöpfung wirtschaftlicher Vorteile in Höhe von 995 Millionen Euro zusammen. Die V-AG verzichtet darauf, Rechtsmittel einzulegen „und bekennt sich damit zu ihrer Verantwortung“. Es ist dies die höchste Geldbuße, die in Deutschland gegen ein Unternehmen je verhängt wurde. Die Vorstände der V-AG sind wegen Betrugs (§ 263 StGB) rechtskräftig verurteilt worden. Die V-AG ist Herstellerin und verkauft ihre Fahrzeuge über Händler, nicht jedoch unmittelbar an Endkunden.

1. Im Rahmen der Abschlussprüfung der V-AG stellt sich die Frage, ob Ansprüche von Autokäufern gegen die börsennotierte Gesellschaft bestehen. Prüfen Sie, welche Ansprüche Autokäufer gegen die Gesellschaft haben könnten und wie sich dies auf die Abschlussprüfung auswirken könnte. Vertragliche und kapitalmarktrechtliche Vorschriften sind nicht zu prüfen. (30 Punkte)
2. In einem Gespräch mit dem Prüfungsausschussvorsitzenden wird die Frage an Sie gerichtet, ob die Gesellschaft Schadensersatzansprüche gegen die seinerzeit verantwortlichen Vorstände geltend machen kann und muss. Der Vorstand bestand seinerzeit aus sechs Personen (Vorstandsvorsitzender, Marketing- und Vertriebsvorstand, Finanzvorstand, Produktionsvorstand, Technikvorstand, Rechts- und Personalvorstand). Prüfen Sie solche Ansprüche. (10 Punkte)

Aufgabe 2 (30 Punkte)

Der Vorstand der V-AG veröffentlicht am 22.9.xxx1 eine Ad-hoc-Mitteilung, wonach er Kenntnis vom Einsatz von Manipulationssoftware in bestimmten Motorenmodellen erlangt hat. Daraufhin stürzt der Börsenkurs der Aktie um 20 % ab, da die Anleger fürchten, dass die V-AG enormen Schadensersatzansprüchen ausgesetzt werden wird. Später stellt sich heraus, dass der Vorstand bereits am 3.9.xxx1 von der Abteilung Motorenentwicklung vertraulich über den gezielten Einsatz einer Manipulationssoftware in bestimmten Motorenreihen informiert wurde. Welche Pflichten hat die V-AG verletzt und wie und wem gegenüber haftet sie dafür auf Schadensersatz? Öffentlich-rechtliche Sanktionen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) sind nicht zu prüfen.

Aufgabe 3 (30 Punkte)

Die A AG verfügt über ein Grundkapital von 1.000.000 €, eingeteilt in 500.000 an der Börse nicht notierte Stammaktien sowie 500.000 im regulierten Markt notierte Vorzugsaktien ohne Stimmrecht. Die Vorzugsaktien lauten auf den Inhaber, die Stammaktien auf den Namen. Hauptaktionär der Gesellschaft ist die B GmbH, welche die 500.000 Stammaktien hält. Gesellschafter der B GmbH sind die Mitglieder der Familie B.

Die A AG soll in eine KGaA umgewandelt werden. Zur Übernahme der Komplementärstellung bei Gründung der KGaA wurde die A SE gegründet, bei der die B GmbH alleinige Aktionärin ist.

Die A AG hat ihre Aktionäre mit der im Bundesanzeiger rechtzeitig veröffentlichten Einladung zur Hauptversammlung eingeladen. Als Tagesordnungspunkt ist die Beschlussfassung über den Formwechsel der A AG in die Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien, der Beitritt der SE AG als persönlich haftende Gesellschafterin und die Feststellung der Satzung vorgesehen.

In dem für die Zwecke des Formwechsels erstellten Umwandlungsbericht wird als Ziel angegeben, dass nach dem bevorstehenden Generationswechsel und nach einer Zwischenzeit bis zum beabsichtigten Eintritt der nächsten Generation von Familienmitgliedern in den Vorstand zur Sicherung des Familieneinflusses die Umwandlung in eine KGaA erfolgen solle. Diese Rechtsform sei gewählt worden, um die internationale Ausrichtung des Konzerns zu verdeutlichen. Darüber hinaus sei vor dem Hintergrund des § 139 Abs. 2 AktG die bisher beschränkte Perspektive von Kapitalmaßnahmen erweitert, ohne dass die Geschäftsführungstätigkeit durch maßgeblichen Einfluss der Familie B erheblich beeinträchtigt würde. Unter der Überschrift „Alternativen zur Umwandlung“ heißt es:

„Der Vorstand der A AG hat sich im Vorfeld des Formwechsels ausführlich mit denkbaren Alternativen zu der geplanten Umwandlung beschäftigt. Er ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass es vor dem Hintergrund der in der oben stehenden Begründung dargestellten Ziele der Umwandlung zu der vorgeschlagenen Maßnahme keine die Interessen der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre in gleicher Weise berücksichtigende Alternativen gibt. Dies gilt jedenfalls, wenn und solange an der Börsennotierung der Vorzugsaktien festgehalten wird, da dadurch die Auswahl an zur Verfügung stehenden Rechtsformen begrenzt ist. Aus all dem folgt, dass zur Erreichung der vorgenannten Ziele der A AG, ihrer Aktionäre und Mitarbeiter sowie sonstigen Stakeholder einzig die Umwandlung der A AG in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien unter Beteiligung der persönlich haftenden Gesellschafterin in der Rechtsform der SE in Betracht kommt.“

Mit den Stimmen der stimmberechtigten Stammaktionäre wurde die Umwandlung in eine SE & Co. KGaA auf der Hauptversammlung beschlossen.

Die C ist Vorzugsaktionärin und legt gegen diesen Beschluss Widerspruch zur notariellen Beurkundung ein. Sie möchte gegen diesen Beschluss vor Gericht vorgehen. Sie meint, dass der Umwandlungsbericht nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Ist die Klage begründet?

Zusätzliche Gesetzestexte

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

§ 130

(1) Wer als Inhaber eines Betriebes oder Unternehmens vorsätzlich oder fahrlässig die Aufsichtsmaßnahmen unterläßt, die erforderlich sind, um in dem Betrieb oder Unternehmen Zuwiderhandlungen gegen Pflichten zu verhindern, die den Inhaber treffen und deren Verletzung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, handelt ordnungswidrig, wenn eine solche Zuwiderhandlung begangen wird, die durch gehörige Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre. Zu den erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen gehören auch die Bestellung, sorgfältige Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen.

(2) ...

(3) ...

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 263 Betrug

(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) bis (7) ...

Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE)

– SE-VO –

Artikel 1

(1) Handelsgesellschaften können im Gebiet der Gemeinschaft in der Form europäischer Aktiengesellschaften (Societas Europaea, nachfolgend „SE“ genannt) unter den Voraussetzungen und in der Weise gegründet werden, die in dieser Verordnung vorgesehen sind.

(2) Die SE ist eine Gesellschaft, deren Kapital in Aktien zerlegt ist. Jeder Aktionär haftet nur bis zur Höhe des von ihm gezeichneten Kapitals.

(3) Die SE besitzt Rechtspersönlichkeit.

(4) Die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE wird durch die Richtlinie 2001/86/EG geregelt.

Artikel 3

(1) Die SE gilt als Aktiengesellschaft, die zum Zwecke der Anwendung des Artikels 2 Absätze 1, 2 und 3 dem Recht des Sitzmitgliedstaats unterliegt.

(2) Eine SE kann selbst eine oder mehrere Tochtergesellschaften in Form einer SE gründen. Bestimmungen des Sitzmitgliedstaats der Tochter-SE, gemäß denen eine Aktiengesellschaft mehr als einen Aktionär haben muss, gelten nicht für die Tochter-SE. Die einzelstaatlichen Bestimmungen, die aufgrund der Zwölften Richtlinie 89/667/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts betreffend Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter angenommen wurden, gelten sinngemäß für die SE.

Artikel 9

(1) Die SE unterliegt

a) den Bestimmungen dieser Verordnung,

b) sofern die vorliegende Verordnung dies ausdrücklich zulässt, den Bestimmungen der Satzung der SE,

c) in Bezug auf die nicht durch diese Verordnung geregelten Bereiche oder, sofern ein Bereich nur teilweise geregelt ist, in Bezug auf die nicht von dieser Verordnung erfassten Aspekte

i) den Rechtsvorschriften, die die Mitgliedstaaten in Anwendung der speziell die SE betreffenden Gemeinschaftsmaßnahmen erlassen,

ii) den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, die auf eine nach dem Recht des Sitzstaats der SE gegründete Aktiengesellschaft Anwendung finden würden,

iii) den Bestimmungen ihrer Satzung unter den gleichen Voraussetzungen wie im Falle einer nach dem Recht des Sitzstaats der SE gegründeten Aktiengesellschaft.

(2) Von den Mitgliedstaaten eigens für die SE erlassene Rechtsvorschriften müssen mit den für Aktiengesellschaften im Sinne des Anhangs I maßgeblichen Richtlinien im Einklang stehen.

(3) Gelten für die von der SE ausgeübte Geschäftstätigkeit besondere Vorschriften des einzelstaatlichen Rechts, so finden diese Vorschriften auf die SE uneingeschränkt Anwendung.

Bearbeitervermerk

Die Bearbeitung soll auf der Grundlage der heute geltenden Rechtslage erfolgen. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Verhängung der Geldbuße nach § 130 OWiG und die Verurteilungen nach § 263 StGB zu Recht erfolgt sind.